Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1936/1/29 1Ob61/36, 6Ob713/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1936

Norm

JN §99
ZPO §582
ZPO §596

Rechtssatz

Wurde ein Rechtsstreit zwischen zwei Ausländern, die ihren Sitz im Auslande haben, durch ein österreichisches Schiedsgericht entschieden, so kann die Klage auf Unwirksamkeit des Schiedsspruches in Österreich auch bei einem nach § 99 JN zuständigen Gerichte anhängig gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 61/36
  Entscheidungstext OGH 29.01.1936 1 Ob 61/36
  Veröff: SZ 18/24
- 6 Ob 713/87
  Entscheidungstext OGH 26.11.1987 6 Ob 713/87
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0045039

Dokumentnummer

JJR_19360129_OGH0002_0010OB00061_3600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at